

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. October 1881.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Petitionen.

Interpellation der Abg. Falke und Genossen an Se. Excellenz den Statthalter, betreffend die Beschleunigung der Murregulierungs-Arbeiten oberhalb Radfersburg. (Beantwortung derselben durch Se. Excellenz den Statthalter Freiherrn v. Kübeck.)

Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Verteilung der Klee-Weide, der Akerdistel, des Sauerdorn (Verberisgen-) und des Kreuzdorn-Strauches. (Beilage Nr. 84. — Annahme des Gesetzes und der vom Landeskultur-Ausschusse beantragten Resolution.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht. (Beilage Nr. 71. — Annahme der Anträge des Landeskultur-Ausschusses.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Petition der Gemeinden des Bezirkes Umgebung Graz um gänzliche Aufhebung der Mauth zu Seiersberg. (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Antrag der Abg. Dr. Schuß und Genossen, betreffend die Reform der Tarife für Schnitt- und Bauhölzer auf der steierisch-kärntnerischen und ungarischen Linie der k. k. priv. Südbahn. (Beilage Nr. 85.)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Kottulinsky und Dr. Schmiederer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt und keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Snidersich einen Urlaub für die heutige und die nächste Sitzung, den Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Neupauer und Freih. v. Bischof für die heutige Sitzung ertheilt.

Ich habe heute auflegen lassen:

Das offizielle Protokoll der 6. Sitzung.

Die Anträge des Landeskultur-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses über die Petition des Bezirkes St. Gallen um Bewilligung einer dauernden Subvention von jährlich 2000 fl. aus dem Landesfonde zur Erhaltung der St. Gallerer Straßen vom 1. Jänner 1881 angefangen gegen gleichzeitige Uebernahme dieser Straßen als Bezirksstraßen II. Classe durch den Bezirk St. Gallen. (Beilage Nr. 63.)

Den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Hufbeschlags-Lehranstalt. (Beilage Nr. 74.)

Den Bericht des Ausschusses zur Berathung der Grundsteuerregulierungs-Angelegenheit. (Beilage Nr. 75.)

Den Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des Landesfondes pro 1882. (Beilage Nr. 76.)

Den Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 39), betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Bezirksumlagen in dem Bezirke Birrfeld. (Beilage Nr. 77.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1882, Beilage 14 bis 21 und 28,

Capitel V, Titel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 15, und zum Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 41. (Beilage Nr. 78.)

Den Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau und Sudenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe für Bier und Spirituosen, und der Gemeinde Grundlsee um eine solche für Bier. (Beilage Nr. 79.)

Den Bericht des zur Vorberathung der Regierungs-Vorlagen eingesetzten Sonder-Ausschusses, betreffend die Erstattung eines Gutachtens über das Heimatsrecht. (Beilage Nr. 80.)

Den Antrag des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage pro 1882, Cap. IV, Titel 2, Wasserbau. (Beilage Nr. 81.)

Den Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße durch das Lößnitzthal von Petsche zur Südbahnstation Windisch-Feistritz. (Beilage Nr. 82.)

Den Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in Steiermark und die dagegen getroffenen Maßregeln. (Beilage Nr. 83.)

Den Gesetzentwurf, betreffend die Vertilgung von Klee- und Kreuzdorn-Strauch. (Beilage Nr. 84.)

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

„Petition des Anton Schlagin, pens. Volksschullehrers, um Anerkennung seiner vollen 41 Dienstjahre als Volksschullehrer (überreicht durch Abg. Dr. Wannisch).“

„Petition der Maria Frisch, k. k. Professorswitwe, um Bewilligung einer Unterstützung (überreicht durch Abg. Dr. Lipp).“

Diese beiden Petitionen verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Falke das Wort zur Begründung der von ihm angemeldeten Interpellation.

Abg. Falke (St.-G. Radkersburg — liest):

„Euer Excellenz!

Schon während der letzten Session des hohen Landtages ist die gefahrdrohende Lage, in welcher sich die Stadt Radkersburg in Folge der Verzögerung der Murregulierungsarbeiten befindet, Gegenstand fürsorglicher Erörterungen gewesen, und eine Petition der Gemeindevertretung der Stadt Radkersburg, in welcher diese Gefahren geschildert und um Abwehr dagegen gebeten wurde,

ist der k. k. Statthalterei zur eingehenden Würdigung abgetreten worden. Seit dieser Zeit hat die Gefahr noch bestimmtere Form angenommen, so daß auch der Landes-Ausschuß in seinem diesjährigen Rechenschaftsberichte in präciser Weise auf die Gefahren und Schäden, „die aus einer weiteren Verzögerung der Regulirung oberhalb Radkersburg entspringen können und entspringen,“ es sind dies die identischen Worte aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, hingewiesen hat.

Die Radkersburger Bezirksvertretung hat in voller Erkenntniß der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Angelegenheit sich bereit erklärt, für den Fall, als die Murregulirung von Abstell bis zur Radkersburger Brücke sofort in Angriff genommen wird, der Murregulirungs-Concurrenz ein für drei Jahre unverzinsliches Darlehen von fl. 30.000 gegen Rückzahlung in drei gleichen Jahresraten zu gewähren.

Die Murregulirungs-Commission hat dieses Anerbieten an die k. k. Statthalterei befürwortend zur Genehmigung durch die hohe Regierung geleitet.

Da nun seitdem längere Zeit verflossen ist, und jener Sonder-Ausschuß, dem diese Angelegenheit zugewiesen ist, durch diese Verzögerung jedenfalls in seiner Arbeit gehemmt ist, so erlauben sich die Gefertigten an den k. k. Statthalter die Frage zu richten:

Ist E. Excellenz geneigt, zu veranlassen, daß die von der Murregulirungs-Commission erbetene Entscheidung der hohen Regierung in möglichst kurzer Zeit erfolgt?

Graz, 30. September 1881.

Falke

Dr. Lipp Dr. Heilsberg
Dr. Boesj Washington.“

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich erlaube mir diese Interpellation sofort zu beantworten. Es ist bei der heuer zusammengetretenen Murregulirungs-Commission constatirt worden, wie von dem geehrten Herrn Interpellanten auch angedeutet worden ist, daß die äußerst mißlichen und gefahrdrohenden Flußverhältnisse in der Strecke bei Diepersdorf und Abstell-Radkersburg dringend einer Regelung bedürfen, und daß die unbedingt notwendigen Regulirungsbauten, welche einen Kostenbeitrag von circa 130.000 fl. erfordern, wo möglich noch im Baujahre 1882 auszuführen wären. Zugleich wurde hervorgehoben, daß, nachdem dieser Betrag aus den Bau-dotationen in den Jahren 1882—1884 nicht gedeckt werden kann, die Commission der gesetzlichen Murregulirungs-Concurrenz empfiehlt, der hohe Landtag möge der letzteren zur Herstellung der erwähnten, unaufschiebbaren Bauten, einen unverzinslichen Vorschuß von 130,000 fl. im Bau-

jahre 1882, eventuell 1883 gegen dem gewähren, daß dem hohen Landtage, beziehungsweise dem Landes-Ausschusse die Durchführung der Veräußerung der durch die Flußregulierung gewonnenen Grundstücke im Namen und im Auftrage der Murregulierungs-Concurrenz zu dem Zwecke übertragen werde, damit sich dieselbe aus dem für das Land, die Bezirke und die Gemeinden entfallenden Antheile an dem Erlöse für den gegebenen Voranschuss samt Zinsen zahlhaft mache, und mit der Rückzahlung des auf diesem Wege nicht gedeckten, zinsfreien Capitalsrestes aus der gesetzlichen Dotation der letzten Baujahre 1888—1894 zufrieden stelle.

Dieser Antrag wurde von mir dem hohen Ministerium vorgelegt, um die Schlußfassung desselben in dieser Angelegenheit zu erlangen.

Ich bin nunmehr in der angenehmen Lage, dem geehrten Herrn Interpellanten mitzutheilen, daß ich eben heute einen Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten erhalten habe, dessen Inhalt ich im Laufe des heutigen Tages, längstens bis morgen Früh dem geehrten Landes-Ausschusse mittheilen werde. Nach diesen Erlasse findet die kais. Regierung von ihrem Standpunkte gegen den von mir erwähnten Beschluß unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß durch die von der Murregulierungs-Commission beantragten Modalitäten im Hinblick auf die Bestimmungen des § 12 des steierm. Wasserrechtsgesetzes und des § 19 der Vollzugsinstruction zur Durchführung der Murregulierung vom 11. November 1875 der restliche Anspruch der Bezirke und Gemeinden auf die betreffenden Grunderlösantheile, beziehungsweise auf deren feinerzeitige Einreichung in die Concurrenz tangente unberührt bleibt, und daß die Zustimmung der Statthalterei zu den vereinbarten Kaufpreisen vorbehalten wird.

Ich hoffe demnach, daß das hohe Haus noch in der Lage sein wird, über die Bitte der Murregulierungs-Commission schlüssig zu werden. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Vertilgung der Klee- und Ackerdistel, des Sauerdorn- (Berberitzen-) und des Kreuzdorn-Strauches.

(Beilage Nr. 84)

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Freih. v. **Washington** (von der Tribüne — liest):

„G e s e t z

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Vertilgung von Klee- und Ackerdistel, des

Sauerdorn- (Berberitzen-) und des Kreuzdorn-Strauches.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Die Klee- und Flachseide, Teufelszwirn, Teufelshaar etc. genannt — *Cuscuta trifolii* Babingt. — ist auf Ackerländereien jeder Art, sowie auf Wiesen, Weiden, Ackergründen, Begründern, Eisenbahndämmen und anderen Grundstücken durch die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter dieser Grundstücke zu vertilgen. Desgleichen haben alle Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter die Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln die Ackerdistel — *Cirsium arvense* L. — zu vertilgen, sowie die Ausrottung des Sauerdorn- (Berberitzen-) Strauches — *Berberis vulgaris* L. — und des Kreuzdornes — *Rhamnus cathartica* L. — an den Rainen und überhaupt bis auf 100 Meter Entfernung von der Grenze der Getreidefelder vorzunehmen.

§ 2. Wenn auf Grundstücken die im § 1 zur Vertilgung bezeichneten Gewächse und insbesondere Klee- und Ackerdistel im Stande des Aufblühens oder Reisens, ferner die Ackerdistel haufen- oder heerdenweise oder über das ganze Ackerland in dem oben genannten Stande vorgefunden, endlich der Sauerdorn oder Kreuzdorn an Rainen oder überhaupt in der Nähe der Getreidefelder angetroffen werden, so hat der Gemeindevorsteher die Veranstaltung zu treffen, daß diese Gewächse sogleich beseitigt werden, zu welchem Ende die Besitzer, beziehungsweise Nutznießer oder Pächter (Bewirthschafter) aufzufordern sind, die im § 1 vorgeschriebene Vertilgung in angemessener Frist so gewiß vorzunehmen, widrigenfalls dieselbe auf Kosten der Besitzer, Nutznießer oder Pächter vorgenommen und die hiezu Aufgeforderten überdies mit einer in den Localarmenfond fließenden Geldstrafe bis zu 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden bestraft werden würden.

§ 3. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 4. Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindefanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschlossene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 5. Gegen das Straferkenntniß des Gemeindevorstehers geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Behörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.“

(Das Gesetz wird in dritter Lesung angenommen.)

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Freih.

v. **Washington** (liest):

„**R e s o l u t i o n .**

Der Landes-Ausschuß hat über den Vorgang, welcher bei Vertilgung der im vorliegenden Gesetzentwurf genannten schädlichen Pflanzen anzuwenden ist, nach Einberufung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft eine besondere Instruction zu erlassen.“

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht.

(Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Freiherr v. **Washington:** Hoher Landtag! Die vaterländische Landwirthschafts-Gesellschaft hat schon in den sechsziger Jahren die Nothwendigkeit, ja das eminente Bedürfniß anerkannt, daß zur Hebung der Rindviehzucht ein eigenes Gesetz geschaffen werden müsse. Die Bestrebungen der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft fanden endlich Anerkennung in diesem hohen Hause und zwar durch das Gesetz vom 10. October 1868, betreffend die Rindviehzucht. Leider wurde in diesem Gesetze die Einflusnahme der gedachten Landwirthschafts-Gesellschaft ganz und gar in den Hintergrund gedrängt, das Gesetz war der Bevölkerung neu, den Behörden fremd und konnte sich keinen Eingang verschaffen. Es ergab sich schon im Jahre 1873, daß der hohe Landtag die Mängel dieses Gesetzes selbst anerkannte, indem er seinen Ausschuß beauftragte, Aenderungen desselben in Vorschlag zu bringen, nachdem der wichtigste Zweck des Gesetzes, nämlich die Bestellung, Erhaltung und Verwendung der Sprungstiere bisher nicht erreicht werden konnte.

Wie aus dem Motivenberichte des Landes-Ausschusses zu entnehmen ist, hat der Central-Ausschuß der

vaterländischen Landwirthschafts-Gesellschaft, um sich auf die Anschauung der Fachinteressenten stützen zu können, die ganze Angelegenheit im Jahre 1875 vor die 51. General-Versammlung der steierischen Landwirthschafts-Gesellschaft gebracht, und es wurde schon da eine ganze Reihe von Grundsätzen aufgestellt, welche sich auf die Abänderungs-Vorschläge des Viehzucht-Gesetzes bezogen, und so wurde das alte Gesetz nach diesen Grundsätzen amendirt.

Um diesen Amendements nun mehr Nachdruck zu geben, hat der Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft im Februar 1876 eine Denkschrift: „Ueber die Wichtigkeit und Tragweite eines Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht und über die Nothwendigkeit der Abänderung des dießbezüglichen bestehenden Gesetzes vom 10. October 1868“, in Druck legen lassen, und sowohl unter den Mitgliedern des hohen Landtages, als auch unter den Interessenten außerhalb des Landtages verbreitet.

Im Jahre 1879 hat der Central-Ausschuß der vaterländischen Landwirthschafts-Gesellschaft bezüglich des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht in Mittel- und Untersteiermark eine Reihe von Sitzungen abhalten lassen, zu welcher die Mitglieder der Filialen, der Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen und sonstige Interessenten eingeladen und in unerwarteter Zahl erschienen waren.

Gestützt auf die Protokolle von 42 Sitzungen, in welchen ein vollständiges Programm für die zukünftige Gestaltung der Verwaltung auf dem Gebiete der Rindviehzucht niedergelegt ist, in Folge von wiederholten Enquêtes, welche dießbezüglich zwischen dem Landes-Ausschusse und Mitgliedern des Central-Ausschusses der Landwirthschafts-Gesellschaft abgeführt wurden, hat nun der Landes-Ausschuß dem hohen Landtage den abgeänderten Gesetzesvorschlag zur hohen Genehmigung vorgelegt. Es sind in diesem gegen das frühere Gesetz mehrere Aenderungen in formeller und materieller Hinsicht vorgenommen worden.

1. Ist das vorgeschlagene Gesetz gegen das bestehende viel kürzer und bündiger, indem viele bloß die Durchführung betreffende Punkte einer später zu erlassenden Vollzugs-Vorschrift vorbehalten wurden.

2. Es hat eine andere Anreihung der einzelnen Paragraphen nach der betreffenden Materie stattgefunden, was früher nicht der Fall war. Dadurch würde das neue Gesetz viel an Uebersichtlichkeit gewinnen.

3. Sind in meritorischer Beziehung gegen früher in den hauptsächlichsten Momenten folgende Aenderungen vorgeschlagen:

a) die Zusammensetzung und Function der Thierschau-Commissionen wird eine wesentlich andere.

Während in dem alten Gesetze in jedem Bezirke mehrere Thierschau-Commissionen nach Districten

oder Gauen abgetheilt waren, wovon jede aus vier bis fünf Mitgliedern und sämtliche Commissionen des Bezirkes aus 20—30 Mitgliedern und einem Thierärzte bestehen sollten, welche ganz abgeschlossen ohne Leitung und Föhlung mit den Nachbarbezirken zur Winterszeit durch 20 bis 30 Tage, gehend von Haus zu Haus die Kinder aufzuschreiben und die Stiere zu licenziren hatten, soll dies in Zukunft auf eine viel einfachere Weise zu Stande kommen.

Um mit dem Allgemeinen in Föhlung zu bleiben, sollen mehrere Bezirke einen District bilden, in welchem als Träger einer Idee und um mit der nöthigen Autorität ausgerüstet zu sein, die Oberleitung der Commissionen je ein Vertreter des Landes-Ausschusses übernimmt. — Zu diesem hätte für seinen Veterinärbezirk der Bezirks-Thierarzt und in jedem Bezirke aus jedem Gause je ein Gau-Vorstand oder dessen Stellvertreter hinzuzukommen und die Thierschau-Commission zu bilden.

Diese Thierschau-Commission würde ihre Function: „Licenzirung und Prämiiirung der Sprungstiere“, sowie die Besprechung über die sonstigen Verhältnisse der Viehzucht und des Handels an einem Tage abmachen können, wodurch gegen früher eine große Ersparniß an Leuten, Zeit, Mühe und Geld erzielt würde.

- b) Damit die Vorführung der Stiere, welche fast nur 1 bis 1½-jährige Stierkälber betreffen würde, erleichtert werden könnte, sollte diese in der Regel nur Einmal und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig auch eine Prämiiirung der Stiere stattfinden.
- c) Damit die nöthigen und entsprechenden Stiere aufgestellt werden, sollen, falls durch Private die Stierhaltung nicht entsprechend besorgt wird, die Gemeinden zur Aufstellung und Erhaltung von Stieren nach Angabe der Thierschau-Commissionen verhalten werden, während das alte Gesetz diese Leistung von Stiergenossenschaften verlangt. Diese konnten aber zwangsweise nie gebildet werden.
- d) Damit die Bezirke und Gemeinden ja sicher in die Lage kämen, entsprechende Stiere aufbringen und halten zu können, sollen Staats-, Landes- und Bezirksmittel zum Ankaufe von Stieren verwendet werden.

Es werden auch schon gegenwärtig Staats- und Bezirks-Gelder zu diesem Zwecke verwendet. Es konnte jedoch in dieser Hinsicht die erforderliche Stabilität und Gleichmäßigkeit nicht erzielt werden.

- e) Damit die vaterländische Landwirthschafts-Gesellschaft in allen intellectuellen Fragen der heimischen Kind-

viehzucht der gebührende Einfluß gewahrt werde, hat sich der Gesetzes-Vorschlag vorbehalten, daß die sämtlichen Mitglieder der Thierschau-Commissionen, mit Ausnahme der Thierärzte, und zwar den Vertreter des Landes-Ausschusses, als Obmann über Vorschlag des Central-Ausschusses und der Gauvorstände, respective Ersazmänner über Vorschlag der Filialen gewählt, sowie die Vollzugs-Vorschriften und nöthigen Instructionen im Einvernehmen mit dem Central-Ausschusse der Landwirthschafts-Gesellschaft ausgearbeitet werden.

Die Durchführung der Anträge der Thierschau-Commissionen müßte dem Landes-Ausschusse, den Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen als politische Körperschaften überlassen werden. Als Erforderniß zur Durchführung des neuen Gesetzes hat der Landes-Ausschuß den alljährlichen Bedarf mit 22.000 fl. präliminirt, wovon 8000 fl. das Land treffen würden. So wünschenswerth nun auch die Leistung der gemachten Ansätze für das Gedeihen der Sache wäre, so unerschwinglich sind dieselben bei der heutigen, so unglücklichen Finanzlage des Landes. Vielleicht — wir hoffen es — gestaltet sich dieselbe später einmal günstiger, daß dann so große Opfer gebracht werden können. Heute kann nur jener Geldbetrag empfohlen werden, der zur Durchführung des Gesetzes unbedingt nöthig ist, und zwar für die Durchführung der Thierschau-Commissionen.

Die Posten für den Obmann der Commission und für den Thierarzt sollten jedenfalls geopfert und auf das Land übernommen werden. Es wird dies durch die nöthige Autorität der Stellung dieser Functionäre unabweislich erfordert, wenn nicht die Amtirung der Commission in Frage gestellt werden soll. Berechnet man an Reiseentschädigung und Diäten einen Pauschalbetrag, welcher per Tag für den Obmann mit 10 fl., für den Thierarzt nicht über 5 fl. festzusetzen wäre, so wird der Betrag von 1200 fl., wie derselbe projectirt ist, vollkommen genügen. Anfangs der Siebziger-Jahre waren für die Thierärzte allein zu diesem Zwecke 3000 fl. in das Jahres-Budget des Landes eingestellt und auch verwendet worden.

Es ist selbstverständlich, daß die Gauvorstände aus Bezirksmitteln gezahlt werden. Wie aus den 42 Sitzungsprotokollen zu entnehmen ist, haben sich sämtliche Versammlungen, welcher ich Eingang meines Berichtes zu erwähnen die Ehre hatte, bis auf einen Bezirk für die unentgeltliche Function an dem einen Amtstage im Jahre ausgesprochen, da heute bei den Kinder-Prämiiirungen, welche zwei Tage dauern und aus fremden Bezirken meist

weitere Zureisen erfordern, die Preisrichter ihr Geschäft auch unentgeltlich verwalten. Aber selbst die Entschädigung angenommen, so würde diese nach der bestehenden Gebühr von 2 fl. per Tag in einem Bezirke mit höchstens 18 fl. per Tag, für 63 Bezirke im Maximum also 1134 fl. ausmachen.

Was nun die Prämierungen und den Stier-Ankauf anbelangt, so könnte vor der Hand mit den gegenwärtigen Summen oder mit einer ganz unbedeutenden Erhöhung das Auskommen gefunden werden. Der Staat gibt 2400 fl. Subvention. Diese wird wohl noch weiter fließen und nicht versiegen, so lange der Staat für diesen Titel überhaupt noch eine Subvention bewilliget. Das Land hat bisher für Prämierungen 1000 fl. bewilliget, davon blieben für die Rindviehzucht 640 fl. und für die Pferdeucht der Rest. Wenn das Land aus diesem Titel 1200 fl. weiters bewilligen würde, so könnte damit einstweilen das Auskommen gefunden werden, und es würde somit die Landes-Subvention mit Einschluß der Commissions-Kosten sich auf 2400 fl. belaufen, während diese früher für die Thierärzte allein, wie schon erwähnt 3000 fl. und sammt den Prämierungsgeldern 3640 fl. betrug. Die Bezirke werden ihre Beiträge ganz sicher leisten, da sie dieses, wie oben bereits gesagt wurde, heute schon leisten und in der Zukunft um so leichter leisten werden, wenn selbe, angeregt durch den Einfluß der Thierschau-Commissionen für diesen Zweck erst eigene Fonde gebildet haben werden.

Das Rindviehzucht-Gesetz ist heute für unser Land eine Lebensfrage, die um so ernstlicher an uns herantritt, wenn wir die landwirthschaftlichen Verhältnisse unseres Landes in's Auge fassen. Vergessen wir nicht, jemehr die Schienenstränge nach Ungarn und Croatien überhand nehmen, jemehr wir mit überseeischem Getreide, mit Getreide aus der Krim überfluthet werden, desto mehr müssen wir uns darüber klar werden — wenn wir Landwirthe überhaupt rechnen wollen und das müssen wir heutzutage — daß wir die Concurrenz nicht mehr aushalten können und unseren Kernbau auf das Allernothwendigste beschränken müssen. Wenn wir weiters in Erwägung ziehen, daß dem Lande auch anderes Ungemach droht, — ich denke dabei an den Wein producirenden Theil unserer Bevölkerung, der bereits unter dem entsetzlichen Gespenst der Phylloxera leidet — wenn wir weiters in Erwägung ziehen, wie unsere Waldungen durch die Macht der Verhältnisse und in neuerer Zeit durch die Steuerregulirungen geschädigt worden sind, so müssen wir uns darüber klar sein, daß die Rindviehzucht heute für unser Land von eminenten Bedeutung und Tragweite ist. Auch die Rindviehzucht hat ihre Prüfungen zu be-

stehen; ich erinnere nur die Viehzüchter des Oberlandes daran, wie segensreich die Ausfuhr des Rindviehes nach Deutschland war, und welcher furchtbarer Schlag durch die Grenzsperrre gegenüber Deutschland der steiermärkischen Viehproduction zugefügt wurde. Allein gerade in diesem Augenblicke, meine Herren, scheint mir für die landwirthschaftliche Thierzucht eine neue Aera anzubrechen. Mit dem 1. Jänner 1882 tritt bekanntlich das Gesetz der Grenzsperrre gegen Rußland ein und es wird in Zukunft unmöglich sein, daß Thiere russischer und rumänischer Provenienz auf den Markt der österreichischen Metropole gebracht werden können. Nach den mir zur Verfügung stehenden Daten wird für die Stadt Wien ein Ausfall von durchschnittlich 85.000 Ochsen jährlich sich ergeben. Ich frage Sie nun, meine Herren, ist nicht das Alpenland Steiermark am meisten dazu berufen, sich aufzuraffen, seine ganze Kraft einzusetzen, um einen Theil wenigstens jenes Abganges an Ochsen für den Wiener Markt zu decken? Ich frage Sie, meine Herren, ist es unter den gegebenen Verhältnissen nicht die Pflicht eines jeden Landwirthes, jenen Schlag, welcher der Landwirthschaft durch das Ausfuhrverbot zugefügt wurde, dadurch zu mildern, daß er sein Vieh auf den Wiener Markt zu bringen trachtet? Allein es genügt nicht, das Vieh auf den Wiener Markt zu bringen, es ist vielmehr die Aufgabe, überhaupt sein Vieh derartig zu züchten, daß es exportfähig wird, und diesem Zwecke dient das Ihnen heute vorliegende Gesetz. Der Landes-cultur-Ausschuß hat die Gesetzes-Vorlage des Landes-Ausschusses mit wenigen Aenderungen zum Beschlusse erhoben, und erlaubt sich dem hohen Landtage, den nachstehenden Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Um die Durchführung des Gesetzes zu sichern, wird beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle

a) an Reisegebühren für die Abgeordneten des Landes-Ausschusses und für die Thierärzte	1200 fl.
b) zu Prämierungen und zum Ankaufe von Zuchtstieren	1200 „
	zusammen 2400 fl.

in das Landes-Präliminare einstellen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich habe mir in der Generaldebatte nur zu wenigen Bemerkungen das Wort erbeten. Indem ich einerseits die Wichtigkeit und die hohe Bedeutung dieser Gesetzesvorlage anerkenne, muß ich doch constatiren, daß nach dem Motivenberichte

des Landes-Ausschusses das Begehren nach diesem Gesetze vornehmlich von den Landwirthschafts-Filialen aus Mittelsteiermark hervorging, und daß in diesem Motivenberichte mit keinem Worte des Oberlandes erwähnt wurde, und wenn nicht der Herr Berichterstatter auf den Aufschwung der Viehzucht in Obersteiermark aufmerksam gemacht hätte, könnte man nach diesem Motivenberichte wirklich glauben, es existire gar nicht ein Oberland in Steiermark. Allein ich muß noch eine andere Stelle des Motivenberichtes besprechen. Auf Seite 5 desselben heißt es: „A. Mürzthaler. a) der semmelfarbige Schlag.“ Unter dem Begriffe „Mürzthaler Rindvieh“ kennt man gegenwärtig nur den grauen Schlag; es scheint also die Absicht zu bestehen, den sogenannten Murbodner Viehschlag unter den Begriff des semmelfarbenen Schlages zu subsumiren.

Als Vertreter der Bevölkerung eines Theiles des Oberlandes, wo dieser Murboden-Viehschlag seine Heimat hat, muß ich gegen die Annahme, als könnte der Murboden-Viehschlag zu dem Mürzthaler-Viehschlag gerechnet werden, protestiren, und glaube hiezu um so mehr berechtigt zu sein, nachdem in dem Motivenberichte von dem Herrn Berichterstatter selbst des Umstandes Erwähnung gethan wird, daß bei der letzten Mastochsen-Ausstellung in Wien ein Bräuer aus Knittelfeld mit dem Murboden-Viehschlag den ersten Preis errungen hat, und es hieße den dortigen Züchtern einen schlechten Dienst erweisen, wenn man den Murboden-Viehschlag seines Namens berauben und einer anderen Viehrace unterordnen würde. Soviel im Allgemeinen über den Motivenbericht.

Was den vorliegenden Gesetz-Entwurf betrifft, welcher von Seiten des Landescultur-Ausschusses mit wenigen Abänderungen gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses vorgeschlagen wurde, so kann ich nur meine Befriedigung darüber aussprechen. Im Betreff des § 17 dieses Gesetzes in der zweiten Alinea möchte ich mir aber erlauben, einen Einschaltungs-Antrag zu stellen und bitte daher Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, mir in der Special-Debatte bei § 17 das Wort zu ertheilen.

(Die General-Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. Washington: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Bärnfeld bemerken, daß man gewiß nicht behaupten könne, daß der Murboden-Viehschlag nicht jene Anerkennung findet, die er mit Recht verdient. Ich erinnere nur an die Ausstellungen, die im Lande abgehalten wurden, bei welchen diesem Schlage immer eine Prämie zuerkannt wurde, weil eben die Landwirthschafts-Gesellschaft von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der Murboden-Viehschlag zu den Vorzüglichsten des Landes gehört.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Special-Debatte über.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. Washington (liest):

„§ 1. Die Sorge für die Hebung der Rindviehzucht obliegt der Bezirks-Vertretung für den Umfang ihres Bezirkes. Sie hat sich zu diesem Ende durch ihren Ausschuss in stetem Verkehre mit den landwirthschaftlichen Filial-Vereinen ihres Bezirkes, und wo es förderlich erscheint, mit der politischen Staatsbehörde zu erhalten und alle jene Maßregeln anzuregen, beziehungsweise selbst zu beschließen und in Ausführung zu bringen, welche geeignet sind, die Rindviehzucht im Bezirke zu fördern.“

(Nach einer Pause:)

„§ 2. Durch dieses Gesetz werden der Bezirks-Vertretung insbesondere zugewiesen:

- a) Die Ueberwachung der Aufstellung geeigneter Zuchtstiere seitens der Gemeinden des Bezirkes und die Ueberwachung ihrer Verwendung; die Sorge für die Gründung von Vieh-Versicherungs-Gesellschaften und die Unterstützung der politischen Staatsbehörde und der Gemeinden in Handhabung der Seuchen-Vorschriften;
- b) die Förderung und Unterstützung der Cultur-, der Futterpflanzen, sowie die Förderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen;
- c) die Beförderung einer verständigen Behandlung und Pflege der Thiere und die Aneiferung der Viehzüchter zu einer zweckmäßigen Rindviehzucht;
- d) die Anregung von Maßregeln, welche dem Absatze des Rindviehes und der davon gewonnenen Producte förderlich sein können, endlich
- e) die Förderung der Alpwirthschaft im Allgemeinen und insbesondere durch Vermittlung der Bildung von Molkerei-Genossenschaften und Unterstützung derselben.“

(Nach einer Pause:)

„§ 3. Die Bezirks-Vertretung hat den Bezirk je nach dessen Territorial-Verhältnissen und nach der Größe des Viehstandes in Gaue einzutheilen und für jeden derselben aus den daselbst ansässigen Landwirthten über Vorschlag der bezüglichen Landwirthschafts-Filiale einen Gauvorstand und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von 3 Jahren zu bestellen.“

(Nach einer Pause:)

„§ 4. Die Gauvorstände und der öffentliche Thierarzt des Veterinär-Bezirktes bilden die Thier-

schau-Commission des Bezirkes unter einem Obmann, welcher über Vorschlag des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft vom Landes-Ausschusse für einen mehrere Bezirke umfassenden District auf drei Jahre ernannt wird. Die Bestimmung der Districte geschieht durch den Landes-Ausschuß über Vorschlag des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft. Der Obmann und die Mitglieder der Thierschau-Commission bekleiden ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Diäten und Reisekosten. Diese werden für den Obmann und den Thierarzt aus dem Landesfonde, für die übrigen Mitglieder aus dem Bezirksfonde vergütet.“

(Nach einer Pause:)

„§ 5. Um bei den Berathungen der Thierschau-Commissionen die zur Hebung der Rindviehzucht geeigneten Maßregeln in Antrag bringen zu können, hat sich der Gauvorstand mit den in seinem Gaue bestehenden Verhältnissen, insbesondere mit der Zahl, Vertheilung und Verwendung der Zuchtstiere, Kühe und Kalbinnen bekannt zu machen.“

(Nach einer Pause:)

„§ 6. Die Thierschau-Commission versammelt sich jährlich mindestens Einmal an dem vom Bezirks-Ausschusse festzusetzenden und im ganzen Bezirke zu verlautbarenden Orte und Tage. Sie hat:

- a) die ihr vorgeführten Stiere (§ 14) zu untersuchen, über deren Eignung zur Zucht entgeltlich zu entscheiden, die Erlaubnißscheine auszufertigen und die geeignet befundenen Stiere in ein eigenes Register einzutragen.
- b) die mit der Lizenzirung der Zuchtstiere verbundene Prämirung (§§ 22—24) nach den hierüber erlassenen Regulativen durchzuführen;
- c) die Berichte und Anträge über den Stand der Rindviehzucht, über die der Hebung derselben entgegenstehenden Hindernisse und über die zu deren Beseitigung zweckmäßigen Maßregeln entgegenzunehmen, über dieselben zu berathen und Beschlüsse zu fassen;
- d) einen umfassenden Bericht über diese Gegenstände nebst Anträgen zur Hebung der Rindviehzucht dem Bezirks-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise oder zur Vorlage an den Landes-Ausschuß zu erstatten. Letzterer wird diesen Bericht dem Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft und der k. k. Statthalterei zur Einsicht mittheilen.“

(Nach einer Pause:)

„§ 7. Zu jedem Beschlusse der Thierschau-Commission ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.“

(Nach einer Pause:)

„§ 8. Eine vom Landes-Ausschusse zu erlassende Instruction wird das Verfahren der Gauvorstände und der Thierschau-Commissionen, sowie den ämtlichen Verkehr der Letzteren mit den Bezirks-Ausschüssen und jenen der Bezirks-Ausschüsse mit dem Landes-Ausschusse regeln.“

(Nach einer Pause:)

„§ 9. Der Bezirks-Ausschuß bestimmt über Vorschlag der Thierschau-Commission die Zahl und die Standorte der nöthigen Zuchtstiere. In der Regel soll für je 100 faselbare Kühe und Kalbinnen Ein Stier gehalten werden.“

(Nach einer Pause:)

„§ 10. Zuchtstiere zum Zwecke der Fortzucht zu halten, steht Jedermann frei; als Zuchtstiere für fremdes Vieh dürfen nur lizenzierte Stiere verwendet werden.“

(Nach einer Pause:)

„§ 11. Lizenzirt sollen nur solche Stiere werden, welche von kräftigem und regelmäßigem Körperbaue, gesund, mindestens 1½ Jahre alt sind und zur Fortpflanzung für geeignet erkannt werden.“

(Nach einer Pause:)

„§ 12. Die Thierschau-Commission hat dahin zu wirken, daß nicht nur vollkommen taugliche, sondern auch dem Zuchtgebiete in Race und Leistungstypus vollkommen entsprechende Zuchtstiere angeschafft, daß daher dort, wo solche Zuchtgebiete noch nicht bestehen, solche gebildet werden. Die Thierschau-Commission hat insbesondere dafür zu sorgen, daß Zuchtstiere nur von solchen Personen gehalten werden, welche als tüchtige und verlässliche Viehzüchter bekannt sind, und denen es an den nöthigen Bedingungen einer guten Viehzucht überhaupt nicht fehlt.“

(Nach einer Pause:)

„§ 13. Die lizenzierten Stiere sind von der Commission sofort am linken Horne mit dem Brandzeichen L (Lizenz) zu kennzeichnen und in ein eigenes Register einzutragen. Dem Besitzer eines lizenzierten Stieres ist von der Commission der Erlaubnißschein zum Decken auszustellen. Die Standorte der geeignet befundenen Stiere sind alljährlich im Umkreise des

zugewiesenen Gebietes in geeigneter Weise zu veröffentlichen“

(Nach einer Pause:)

„§ 14. In der Regel soll ein Sprungstier nur Einmal zur Licenzirung vorgeführt werden. Findet jedoch ein Gauvorstand die wiederholte Vorführung eines in seinem Gaue zum Decken fremder Thiere verwendeten Stieres für nothwendig, so hat er die nochmalige Vorführung desselben durch den Bezirks-Ausschuß zu veranlassen. Eine solche Vorführung ist dem bezüglichen Stierbesitzer mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritte der Thierschau-Commission aufzutragen.“

(Nach einer Pause:)

„§ 15. Ausnahmsweise kann über Bewilligung des Bezirks-Ausschusses von drei Mitgliedern der Thierschau-Commission eine Besichtigung und eventuell die Licenzirung eines Stieres vorgenommen werden. Diese Commission ist jedoch der Thierschau-Commission verantwortlich, handelt nach der allgemein giltigen Instruction und faßt ihre Schlüsse mit Majorität.

Die Kosten für diese ausnahmsweise Licenzirung bestreitet die licenzwerbende Partei. Die Höhe der Gebühr, sowie die Hereinbringung derselben bestimmt und besorgt der Bezirks-Ausschuß.“

(Nach einer Pause:)

„§ 16. Reicht in einer Gemeinde die Zahl der von Privaten zur allgemeinen Benützung gehaltenen Sprungstiere nicht hin, so ist dieselbe verpflichtet, für die Beschaffung und Erhaltung der noch nöthigen Sprungstiere Sorge zu tragen.

Vom Bezirks-Ausschusse kann über Einvernehmen der Thierschau-Commission die Aufstellung eines Stieres für mehrere Gemeinden zusammen verfügt werden.

Bei Einhebung eines Sprunggeldes seitens der Gemeinde geschieht die Feststellung der Maximal-Sprungtage vom Bezirks-Ausschusse über Vorschlag der Thierschau-Commission.“

(Die §§ 1—16 werden angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih.

v. Washington (liest):

„§ 17. Der Sprung der Zuchtstiere ist derart zu regeln, daß ein Stier in 24 Stunden nur für zwei Sprünge und auch für diese nur in Zwischenräumen von mindestens sechs Stunden verwendet wird.

Kalbinnen sollen erst nach Vollendung des ersten Zahnwechsels das erste Mal gedeckt werden. Jungvieh von einem halben Jahre aufwärts ist im

Stalle und während des Weideganges geschlechtlich möglichst zu trennen.“

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich erlaube mir zu diesem Paragraphen 17 den Antrag zu stellen, es solle in dem zweiten Alinea desselben zwischen den Worten: „sollen“ und „erst“ das Wort: „womöglich“ eingeschaltet werden.

Die Motive dazu sind folgende: Es geht durchaus nicht an, dem Viehzüchter durch einen solchen gesetzlichen Befehl, den Auftrag zu geben, seine Kalbinnen erst nach Vollendung des ersten Zahnwechsels decken zu dürfen, abgesehen von dem jeden Vieheigenthümer zustehenden bürgerlichen Rechte über sein Eigenthum nach seinem Belieben zu verfügen; ist es ja bekannt, daß der Viehzüchter oftmals gegen seinen Willen gezwungen ist, sich an diese Bestimmung nicht zu halten, weil er sonst Schaden leiden müßte, und da wäre es denn doch ungerecht, wenn er deßhalb zu einer Strafe von 1—10 Gulden verhalten werden würde.

Ein Viehzüchter ist z. B. nicht in der Lage, für Kalbinnen eine getrennte Weide zu bekommen; in diesem Falle hat er ein wesentliches Interesse daran, die Kalbinnen bereits vor dem Auftrieb auf die Weide decken zu lassen, weil sie dann auf der Weide weniger Gefahren ausgesetzt sind. Es geschieht nicht selten, daß, wenn die Kalbinnen von den Stieren zurückgehalten werden, dieselben überroßig, krank werden und für die Viehzüchter an Werth verlieren. Es kann weiters vorkommen, daß die Viehbesitzer schwere Kühe nicht auf die Weide bringen können, weil dieselbe steil gelegen, hoch, kalt und abschüssig ist. Sie können nur geringes Vieh aufreiben und in solchen Fällen können die Viehzüchter mit ihren Kalbinnen nicht bis zum zweiten Jahre warten. Sie bekommen sonst Thiere, welche nichts als Knochen haben, und auf solche legt Niemand einen Werth.

Weiters kommt hierbei der Umstand in Betracht, daß dem Viehzüchter daran liegen muß, daß er seine Kalbinnen zu einer Zeit bekommt, wo er die Kühe zu Hause hat, weil dann die Viehzucht besser überwacht werden kann; endlich spricht auch die Rücksicht für die Milchwirthschaft dafür, daß die Kühe zu einer Zeit kälbern, wo gerade das beste Futter vorhanden ist. Alle diese Gründe lassen es als eine Ungerechtigkeit erscheinen, wenn man den Viehzüchter bei Strafe verhalten will, die Kalbinnen erst nach Vollendung des ersten Zahnwechsels decken zu lassen.

Mein Antrag geht demnach dahin, das alinea 2 habe zu lauten (liest):

„Kalbinnen sollen womöglich erst nach Vollendung des ersten Zahnwechsels das erste Mal gedeckt werden. Ebenso ist Jungvieh von einem halben

Jahre aufwärts im Stalle und während des Weidanges geschlechtlich möglichst zu trennen.“

Ich empfehle diesen Antrag der Annahme des hohen Landtages.

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte über § 17 geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr von **Washington**: Ich verkenne in keiner Weise die Berechtigung der Einwendungen, die von Seite des sehr geehrten Herrn Abgeordneten **Bärnfeind** gemacht werden, allein vom züchterischen, fachmännischen Standpunkte betrachtet, könnte ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten meine Zustimmung nicht geben. Die Erfahrung hat es genugsam gelehrt, daß man einen großen Züchtungsfehler begeht, wenn man Kalbinnen zu früh decken läßt. Läßt man Kalbinnen in einem Zustande decken, in welchem sie noch nicht so entwickelt sind, daß sie kraft ihres Baues und ihrer inneren Kraft, kräftige Kälber zu Tage fördern können, so wird derjenige Züchter, der auf Handelswaare arbeitet, seine Rechnung nicht finden können.

Also vom züchterischen, fachmännischen Standpunkte aus könnte ich diesem Antrage meine Zustimmung nicht geben, würde es vielmehr als eine Lücke des Gesetzes betrachten, wenn man diesfalls nicht Vorsorge getroffen haben würde.

(§ 17 wird hierauf nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses angenommen, der Antrag des Abgeordneten **Bärnfeind** abgelehnt.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr von **Washington** (liest):

„§ 18. Der Landtag bestimmt die Gebiete, sowie die Bezüge und Functionen der für selbe zu bestellenden Thierärzte.“

Abg. **Bärnfeind** (L.=G. **Sudenburg**): Nachdem mein zum vorhergehenden Paragraphen gestellter Antrag abgelehnt wurde, ist es mir leider unmöglich, für die übrigen Bestimmungen des Gesetzes zu stimmen, denn ich habe durchaus keine Lust, mich bei der Bevölkerung lächerlich zu machen.

(§ 18 wird hierauf angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr von **Washington** (liest):

„§ 19. Der Bezirks-Ausschuß sorgt für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die Zucht, Wartung und Pflege der Hausthiere im gesunden oder kranken Zustande unter den Viehbesitzern und kann zu diesem Ende Kundmachungen erlassen, Viehaustellungen veranstalten und besonders eifrige und verständige

Viehzüchter durch öffentliche Anerkennung der allgemeinen Macheiferung empfehlen.“

(Nach einer Pause:)

„§ 20. Dem Staate und dem Landtage kommt es zu, Geldbeträge zum Ankaufe von Zuchtstieren und zur Prämiiung von Zuchtrindern bei den Regional-Ausstellungen und Bezirks-Stierprämiiungen zu bewilligen.

Der Landes-Ausschuß kann die Durchführung des Ankaufes und der Prämiiungen der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft übertragen.

Ebenso bewilligt die Bezirksvertretung Geldbeträge zu Prämien für Sprungstiere, zur Durchführung der Prämiiungen und zum Ankaufe von Zuchtstieren, und überläßt dem Bezirks-Ausschuße die Verwendung dieser Geldbeträge auf Grund der von der Thierschau-Commission gestellten diesbezüglichen Anträge.“

(Nach einer Pause:)

„§ 21. Die Staats- und Landespreise werden bei den Regional-Ausstellungen zur Vertheilung gebracht. Der Landes-Ausschuß läßt in der Regel alljährlich eine solche Ausstellung in Ober-, Mittel- und Untersteiermark durchführen und bestimmt hiefür die Tage und Orte im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft. Bei solchen Regional-Ausstellungen werden Kühe, Stiere und Kuhfälder sowie Zug- und Mastthiere mit Preisen theilt.“

(Nach einer Pause:)

„§ 22. Außer diesen Ausstellungen werden in der Regel alljährlich in jedem Bezirke gleichzeitig mit der Licenzirung der Sprungstiere für diese Kategorie von der Thierschau-Commission Preise nach Maßgabe der Wichtigkeit der Rindviehzucht für den betreffenden Bezirk zur Vertheilung gebracht.

Die Kosten für die Instandsetzung der Stierprämiiungen treffen den Bezirk.

Die weiteren Bestimmungen bezüglich der Licenzirungen und Prämiiungen werden im Verordnungswege festgesetzt werden.“

(Nach einer Pause:)

„§ 23. Die Prämien sind an die Bedingung geknüpft, daß preiswürdig befundene Thiere und zwar die Stiere innerhalb eines Jahres, die Kühe sowie Kälber beiderlei Geschlechtes aber innerhalb zwei Jahren vom Tage der Theilung mit einer Prämie gerechnet nur zur Zucht verwendet und nur ausnahmsweise an steiermärkische Züchter, welche die Einhaltung dieser Verpflichtung übernehmen, ver-

äußert und nur zum Zwecke der Nachzucht verwendet werden dürfen.“

(Nach einer Pause:)

„§ 24. Für ein und dasselbe Stück kann in derselben Kategorie nur Einmal eine Prämie zuerkannt werden. Es kann daher ein Sprungstier oder eine Kuh nur Einmal einen Preis erhalten, dagegen ein prämiertes Stier- oder Kuhkalb wieder als Sprungstier oder Kuh mit einem Preise theilhaft werden.“

(Nach einer Pause:)

„§ 25. Die absichtliche Uebertretung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 1 fl. bis 10 fl. geahndet.“

(Nach einer Pause:)

„§ 26. Die Strafbestimmungen werden von dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Uebertretung begangen wurde, im übertragenen Wirkungsbereiche gehandhabt.

Der Recurs gegen derlei Erkenntnisse geht an die politische Behörde.“

(Nach einer Pause:)

„§ 27. Das Landesgesetz vom 10. December 1868, L.-G. und B.-Bl. Nr. 4 de 1869, wird außer Wirksamkeit gesetzt.“

(Nach einer Pause:)

„§ 28. Die Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

(Nach einer Pause:)

„G e s e z

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Hebung der Rindviehzucht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt.“

(§§ 19—28, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. v. **Washington**: Der Landescultur-Ausschuß erlaubt sich ferner folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle

- a) an Reisegebühren für die Abgeordneten des Landes-Ausschusses und für die Thierärzte . . . 1200 fl.
- b) zu Prämierungen und zum Ankaufe von Zuchtstieren 1200 fl.

zusammen 2400 fl.

in das Landes-Präliminare einstellen.“

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.=G.=B.): Nachdem der eben verlesene Antrag ein rein finanzieller ist und es vielleicht von Interesse wäre, wenn auch der Finanz-Ausschuß wegen der Einstellung in das Budget seine Meinung über denselben äußern würde, beantrage ich, daß dieser Antrag des Landescultur-Ausschusses vorerst an den Finanz-Ausschuß geleitet werde.

Abg. **Lobninger** (G.=G.=B.): Mir scheint, daß das doch nicht geht. Der Antrag des Landescultur-Ausschusses liegt bereits dem Landtage vor; dieser braucht aber keine weitere Information durch den Finanz-Ausschuß. Die Information hat das hohe Haus ohnehin, wie schlecht die Finanzen des Landes stehen, weitere Informationen braucht es nicht mehr. Die Abstimmung hat also — glaube ich — nach dem bereits vorliegenden Antrage zu geschehen, und ich würde dagegen stimmen, daß der Antrag an den Finanz-Ausschuß geleitet werde.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.=G.=B.): Nachdem der Herr General-Berichterstatter über das Budget sich gegen meinen Antrag ausgesprochen hat, ziehe ich denselben zurück (Heiterkeit.)

(Die Anträge des Landescultur-Ausschusses werden hierauf angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freih. **Washington**: Ich erlaube mir die Bemerkung zu machen, daß sich am Schlusse des Berichtes noch ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es soll nämlich nicht heißen „Graz, am 8. September“, sondern „Graz, am 28. September.“

Ich erlaube mir ferner zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, daß von Seite des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft eine Petition um Wiederbesetzung in Erledigung kommender Stellen landeschaftlicher Bezirks-Thierärzte, und eine weitere Petition von Seite der Bezirks-Vertretung Prazberg überreicht wurde, welche um die Anstellung von Bezirks-Thierärzten ersucht.

Mit der Annahme des § 18 des vorliegenden Gesetzes finden diese Petitionen ihre Erledigung, und wird beantragt, dieselben dem hohen Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung abzutreten.

Abg. **Lobninger** (G.=G.=B.): Ich erlaube mir, auf den Beschluß des hohen Landtages vom v. J. aufmerksam zu machen. Da heißt es: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Neuanstellungen von Thierärzten nicht mehr vorzunehmen.“ Die Gründe, die den hohen Landtag zu diesem Beschlusse bewogen haben, sind heuer dieselben. Ich würde also bitten, von diesem Antrage Umgang zu nehmen, und in diese Sache nicht weiter einzugehen.

Abg. Bärnfeind (L.=G. Judenburg): Ich kann die Ansicht des Herrn Vorredners nur auf das Eifrigste unterstützen. Ich muß darauf hinweisen, daß wir von den bereits angestellten Thierärzten gar keine Resultate haben und wünschen würden, wenn der Staat diese Stellen aufliese. Wenn wir von den Functionen sprechen, welche diese Thierärzte ausüben, so muß leider constatirt werden, daß dieselben nur Schäden bewirkt haben. Wir haben in Judenburg einen solchen Thierarzt und was ist die Folge? Im Verlaufe des heurigen Jahres stand der Bezirk Judenburg als verseucht in der „Wiener Zeitung“. In Folge dessen haben sich auf dem Markte keine Fremden sehen lassen und das ist auch sehr erklärlich, denn, meine verehrten Herren, die Thierärzte richten ihr ganzes Augenmerk darauf, Krankheiten zu erfinden (Heiterkeit), die Bevölkerung nahm ihre Thätigkeit betreffs Heilung kranker Thiere nicht wahr, wohl aber nimmt sie die Vegetationen, Commissionen und die daraus erwachsenden Kosten wahr. So kam im heurigen Jahre ein Thierarzt wegen eines erkrankten Schweines auf Staatskosten von Judenburg auf die Koralpe und constatirte Milzbrand. Ich hatte Gelegenheit den Thierarzt, als er von der Koralpe zurückkam, zu sprechen, und ihn zu fragen, ob er auch die Beschaffenheit des Blutes, in dem sich bei Milzbrand Bacterien constatiren lassen, untersucht habe, und er antwortete mir, „das wird mir nicht einfallen, ein Mikroskop auf die Koralpe mitzunehmen“. Troßdem wurde Milzbrand constatirt und in der Gegend weiß kein Mensch von der Seuche. Das ist aber keine Kleinigkeit, eine solche Praxis kann dazu führen, daß ein ganzer Bezirk ruiniert wird, denn die Händler bleiben ferne, wenn die Gegend in der Amts-Zeitung als verseucht erscheint, die Viehzüchter aber von einer Seuche nichts wissen. Ich kann mich daher nur den Ausführungen des verehrten Herrn Abgeordneten Lohninger anschließen und kann constatiren, daß daraus meinem Wahlbezirke kein Schaden, sondern nur Nutzen erwachsen könnte.

Landeshauptmann: Der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses über diese beiden Petitionen steht im Widerspruche mit dem vom hohen Landtage gefaßten Beschlusse, keine Thierärzte mehr anzustellen. Ich kann denselben daher nicht zur Abstimmung bringen, weil der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses vorerst als ein selbstständiger Antrag eingebracht werden müßte.

Abg. Pairhuber (St.=G. Fürstenfeld): Ich würde beantragen, daß diese Petitionen sammt dem Antrage des Landes-cultur-Ausschusses an den Landes-cultur-Ausschuß unter Hinweis auf das heute beschlossene

Gesetz zur nochmaligen Berathung zurückgewiesen werden.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Lohninger (G.=G.=B.): Im § 18 wurde allerdings beschlossen, daß der Landtag das Gebiet, die Bezüge und die Functionen der zu bestellenden Thierärzte bestimme. Dieser Paragraph steht mit den Beschlusse, den der hohe Landtag im vorigen Jahre gefaßt hat, im grellen Widerspruche, allein er ist von der Majorität angenommen worden. Aber mir scheint, daß der Landtag durch diesen § 18 jetzt durchaus noch nicht verhalten wird, auch diese Bezüge zu votiren. Sie werden in Vorschlag gebracht werden und wir werden dann über die Sache weiter sprechen, denn damals, als der Beschluß gefaßt worden ist, hatte man die Ansicht, es sei Staats-sache, die Thierärzte anzustellen und nicht Landes-sache. Wir werden also vielleicht das Gebiet und die Bezüge, die wir für nothwendig halten, bestimmen, ob der Staat sie zahlen wird, ist eine weitere Frage, aber bestimmt ist, daß wir durch die Annahme des § 18 noch nicht verpflichtet sind, dieselben zu bezahlen. Ich hoffe, wir werden unseren Beschluß vom vorigen Jahre aufrecht erhalten (Bravo, bravo!), und aus diesen Gründen halte ich die Zurückweisung an den Landes-cultur-Ausschuß nicht für zweckmäßig.

Abg. Dr. Lipp (St.=G. Liezen): Ich möchte mir erlauben als Mitglied des Landes-cultur-Ausschusses dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pairhuber beizustimmen. Das Gesetz wird hoffentlich sanctionirt werden, und wenn das Gesetz, welches soeben vom hohen Landtage beschlossen wurde, sanctionirt sein wird, so werden Ausführungs-Organe nothwendig sein. Es könnte, wenn den Ansichten des Herrn Abgeordneten Lohninger entsprochen wird, geschehen, daß wir wohl ein Gesetz haben, aber nicht die nöthigen Organe, um das Gesetz wirklich durchzuführen. Ich würde daher der Meinung sein, daß die Ansicht des Herrn Abgeordneten Lohninger der Ausführung dieses Gesetzes präjudicirt, und mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pairhuber anschließen, daß nämlich der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses an denselben zur neuerlichen Berathung und Rücksichtnahme auf das eben beschlossene Gesetz zurückgewiesen werde.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde mich nicht über die Frage, die gegenwärtig in Erörterung gezogen worden ist, auslassen, sondern wollte nur bemerken, daß ich dem geehrten Herrn Abgeordneten Bärnfeind recht dankbar bin, daß er mir einen bestimmten Fall angegeben hat, in welchem nicht ordnungsmäßig vorge-

gangen worden sein soll. Ich werde der Angelegenheit auf den Grund sehen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen und der Antrag des Abgeordneten Pairhuber mit 20 gegen 22 Stimmen abgelehnt.)

Landeshauptmann: Durch die Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Pairhuber ist dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Lohninger, daß in der Sache vorläufig nichts weiter geschehe, entsprochen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Petition Nr. 99 um gänzliche Aufhebung der Mauth zu Seiersberg im Bezirke Umgebung Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (von der Tribüne): Die Gemeinden des Bezirkes Umgebung Graz haben an den hohen Landtag eine Petition gerichtet um Aufhebung der Mauth in Seiersberg. Diese Petition wurde dem Landes-cultur-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Demselben lag kein Material vor, um zu beurtheilen, in wie ferne diese Petition, beziehungsweise die in derselben angeführten Momente wirklich geeignet sind, den Antrag auf Stattgebung oder Zurückweisung dieser Petition begründet erscheinen zu lassen, und der Landes-cultur-Ausschuß war auch nicht in der Lage, Erhebungen in dieser Richtung zu pflegen. Der Landes-cultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Vornahme der einschlägigen Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Session zugesendet.“

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Soviel mir aus den beim Landes-Ausschusse befindlichen Acten bekannt ist, besteht diese Mauth als eine Bezirksmauth. Der Bezirk hat das Einhebungsrecht, und bestreitet aus den Einnahmen der Mauth die Kosten der Herstellung der Straße von Premstätten nach Graz. Ich weiß nicht, ob dieses Mauthprivilegium auf eine bestimmte Zeit gegeben wurde. Wäre dies aber der Fall, so glaube ich, würde der Gegenstand gar nicht in den Wirkungskreis des Landes-Ausschusses gehören. Ich glaube aber, daß es nicht unter allen Bedingungen nothwendig ist, daß der Landes-Ausschuß über den Gegenstand Bericht erstatte, und würde mir daher erlauben, den Zusatzantrag zu stellen, daß vor dem Worte „Berichterstattung“ das Wort „allfälligen“ eingeschaltet werde,

weil ich glaube, daß dann, wenn der Landes-Ausschuß die Angelegenheit im eigenen Wirkungskreise erledigen kann, ein solcher Bericht entfällt.

Abg. **Syz** (H.-R. Graz): Es scheint, daß der Landes-cultur-Ausschuß etwas leicht über die principielle Frage, welche sich bei der Berathung dieser Petition von selbst hat aufdrängen müssen, hinweggegangen ist. Die Frage der Beseitigung der mittelalterlichen Verkehrs-Hindernisse — das sind die Mauthen — ist in diesem hohen Hause schon zu wiederholtenmalen zur Sprache gekommen. Speciell ich habe mir vor mehreren Jahren erlaubt, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist an den Landes-Ausschuß zur Berichterstattung gewiesen worden. Der Landes-Ausschuß hat dem hohen Hause darüber Bericht erstattet, und der damalige Landes-cultur-Ausschuß hat auf den Bericht des Landes-Ausschusses hin beschlossen, es sei dermalen in eine Beseitigung der Mauthen auf den nichttararischen Straßen in Steiermark nicht einzugehen. Dem gegenwärtigen Landes-cultur-Ausschusse werden wahrscheinlich die Vorverhandlungen oder der früher gefaßte Beschluß nicht vorgelegen sein, sonst hätte er sich sowohl die Motive, als auch die Ziffern, die der Begründung beigegeben waren, etwas näher angesehen. Es ist nämlich zur Begründung der Anschauung des Landes-Ausschusses eine ziffermäßige Darstellung seitens der Landes-Buchhaltung geliefert worden, welche dem Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35 ex 1876) beigegeben wurde. Aus dieser ziffermäßigen Darstellung und dem Berichte ging hervor, daß zur Beseitigung der Mauthen auf den nichttararischen Straßen in Steiermark eine jährliche Summe von fl. 140.000 nothwendig wäre, das steht schwarz auf weiß in dem Berichte gedruckt.

Der damalige Landes-cultur-Ausschuß hat ohne weitere Prüfung und in der Ueberzeugung, daß die Ziffern, welche von der landsh. Buchhaltung vorgelegt wurden, richtig seien, sich den Anschauungen des Landes-Ausschusses angeschlossen, und der hohe Landtag wurde damals inducirt, sich dahin zu entscheiden, es sei dermalen mit Rücksicht auf die Höhe der Ablösungsziffer unmöglich, irgend einen Beschluß zu fassen. Nun möchte ich denn doch glauben, daß es diesmal wenigstens Aufgabe des Landes-cultur-Ausschusses gewesen wäre, die Sache von einem principiellen Standpunkte aufzufassen, denn die Beseitigung der Mauthen, dieses uralten Verkehrs-hindernisses, ist denn doch gewiß ein Gebot der Zeit. Ich will mich nicht länger in Erörterungen darüber einlassen, ich glaube, es ist ganz selbstverständlich, daß man endlich wird daran gehen müssen, die Mauthen zu beseitigen.

Würde der Landes-cultur-Ausschuß der Frage auf

den Grund gesehen haben, so wäre er zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Ziffern, welche dem damaligen Landtagsbeschlusse zu Grunde gelegt und von der landsch. Buchhaltung vorgelegt wurden, absolut unrichtig sind. Es ist eine Zifferngruppierung, von der ich dem hohen Hause nur ein kleines Beispiel vorführen will.

Es ist unter anderem gesagt, die Obdach-*Epsteiner*-Straßenmauth trage jährlich fl. 1030; das steht schwarz auf weiß. In der Summirung derjenigen Ausgaben, welche alljährlich nothwendig wären, um die Mauthen abzulösen zu können, ist jedoch statt der Summe von fl. 1030 eine Summe von fl. 11,104 angenommen worden. Es ist begreiflich, daß bei solchen Rechnungsfehlern ein Jahreserforderniß als Ablösungsbedürfniß herauskommt, das nicht zu erschwingen gewesen wäre.

Ebenso ist es mit den hier in Rede stehenden Mauthen, der Straßenmauth in Seiersberg und der ebenfalls im Bezirke Umgebung Graz gelegenen Mauth über die Schemmerlstraße. Diese beiden Mauthen zusammen tragen rein circa fl. 4000. Als Ablösungssumme ist in dieser Zusammenstellung aber die Summe von fl. 14,225 angegeben worden. Hieraus ersehen Sie, daß man allerdings Ursache gehabt hätte, die Ziffern etwas zu prüfen, und vielleicht wäre der Landesculturausschuß zu einem andern und den dormaligen Verhältnissen vielleicht entsprechenderen Antrage gekommen.

Was speciell die Aufhebung der Seiersberger Mauth anbelangt, so ist zu jenem Zeitpunkte, von dem ich eben gesprochen habe, die Bezirksvertretung Umgebung Graz auf die Frage der Aufhebung der Mauthen aufmerksam gemacht worden. Wie dem Herrn Berichterstatter als Mitglied der Bezirksvertretung Umgebung Graz bekannt sein dürfte, hat diese Bezirksvertretung erklärt, sie sei gerne bereit, unentgeltlich die Mauthen aufzuheben, wenn die Mauthen im ganzen Lande aufgehoben werden. Ueber diesen Punkt, über die Frage der Aufhebung der Seiersberger Mauth, welche Gegenstand der vorliegenden Petition ist, war es nach meinem Dafürhalten absolut nicht nothwendig, dem Landes-Ausschuße den bestimmten Auftrag zu geben, Erhebungen einzuleiten. Was die Bezirksvertretung Umgebung Graz beschlossen hat, das wissen wir; aber es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn der Landesculturausschuß einen Antrag vorgelegt hätte, wonach die Bemühungen des Landes-Ausschusses wegen Aufhebung der Mauthen im ganzen Lande überhaupt fortgesetzt werden sollten, und wonach der Landes-Ausschuß aufgefordert worden wäre, richtigere Daten in Bezug auf die allfällige Höhe der Ablösungssumme zu bringen.

Ich stelle diesbezüglich keinen Antrag; ich wollte

mir nur erlauben, den Antrag des Landesculturausschusses auf den richtigen Werth zurückzuführen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter der Landesculturausschusses Graf **Gleispach**: Der Herr Abg. Fairhuber beantragt zum Antrage des Landes-Ausschusses einen Beisatz hinzuzufügen, nämlich statt „zur Berichterstattung“ zu setzen: „zur allfälligen Berichterstattung“. Ich habe namens des Landesculturausschusses Nichts gegen diesen Antrag einzuwenden und ich für meine Person finde denselben sogar sehr angemessen.

Was die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten *Syz* betrifft, welcher der Ansicht ist, daß der Landesculturausschuß über die ihm vorliegende Frage etwas leicht hinweggegangen sei, so möchte ich demselben erwidern, daß er mir mit seiner Bemerkung etwas voreilig gewesen zu sein scheint. (Heiterkeit.) Dem Landesculturausschuße ist das Material, welches der Herr Abgeordnete *Syz* nur für sich allein beherrschen zu können glaubt, vollkommen vorgelegen, er hat sich aber nicht mit der Aufhebung der Mauthen zu befassen gehabt, sondern lediglich mit einer speciellen Petition einzelner Gemeinden um die Aufhebung der Seiersberger Mauth, welche für diese ihre Bitte nicht allgemeine Gründe, sondern specielle locale Gründe geltend machen. Es hat sich hier in gar keiner Weise darum gehandelt, ob die Mauthen im ganzen Lande aufzuheben seien oder nicht, sondern lediglich darum, ob Seiersberg und den interessirten Gemeinden durch die Aufrechterhaltung der dortigen Mauth, wie sie behaupten, ein Unrecht zugefügt wird oder nicht. Ueber diese lediglich localen Verhältnisse sich zu informiren war der Landesculturausschuß nicht in der Lage und selbst ich, auf den sich der Herr Abgeordnete *Syz* als Mitglied der Bezirksvertretung Umgebung Graz berufen hat, war nicht in der Lage, darüber Aufklärungen zu geben, weil mir wohl recht gut bekannt ist, wie sich der Bezirk Umgebung Graz zur Frage der allgemeinen Aufhebung der Mauthen verhält, aber nicht, welche Stellung er zur speciellen Frage der Aufhebung der Seiersberger Mauth einnimmt. Wenn der Herr Abgeordnete die Frage der Aufhebung sämtlicher Mauthen in Anregung bringen zu sollen glaubt, so hätte er eben im hohen Landtage diesfalls einen Antrag stellen können und sollen. Der Landesculturausschuß war in keiner Weise damit befaßt. (Bravo! Bravo!)

(Der Antrag des Landesculturausschusses wird hierauf mit der von dem Abgeordneten Fairhuber beantragten Einschaltung angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft.

Es ist mir ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen übergeben worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Schmiederer** (liest): „Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird dringend ersucht, bei der General-Direction der k. k. priv. Südbahn mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß rücksichtlich der auf der kärntner-steiermärkischen und in ihrer weiteren Fortsetzung ungarischen Eisenbahnlinie zu verfrachtenden Schnitt- und Bauhölzer kein wie immer gearteter Refactie-Vertrag mehr abgeschlossen, sondern für die Verführung solcher Hölzer und auf dieser Bahnlinie ein für alle Verfrächter gleichmäßiger, möglichst niederer Tarif (1 fl. 30 kr. per Waggon und Meile) eingeführt werde.

Dr. Schuß.

Zolgar.	Kufovez.
Dr. Dominus.	Flucher.
Dr. Schmiederer.	Pfrimer.
Washington.	Dr. Lipp.
Dr. Schallhammer.	Semlitsch.
Herman.	Bärnfeind.
Allinger.	Plazer.
Alfred Liechtenstein.	Mlois Liechtenstein.
Oberranzmehrer.	Kada.
Syz.	Kappel.“

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung seines Antrages erteilen.

Der Landescultur-Ausschuß hält heute Nachmittags um 1/2 5 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Wannisch eine Sitzung. Der Unterrichts-Ausschuß versammelt sich heute um 5 Uhr Nachmittags. Der Gemeinde-Ausschuß hält heute um 5 Uhr Nachmittags im Bureau des Herrn Landesauschuß-Beisitzers Paichuber eine Sitzung.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Dienstag den 4. d. M. — und zwar mit Rücksicht auf das anläßlich des Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers

stattfindende Hochamt — für 11 Uhr Vormittags mit folgender.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Hofbeschlags-Lehranstalt. (Beilage Nr. 74.)

2. Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlagen eingesetzten Sonder-Ausschusses, betreffend die Erstattung eines Gutachtens über das Heimatsrecht. (Beilage Nr. 80.)

3. Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Berichte des Landes-Ausschusses:

a) betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Bezirksumlagen in dem Bezirke Birkfeld;

b) wegen Ausscheidung der Ortsgemeinde Trennenberg aus dem Gerichtsbezirke Gonobitz und Einverleibung in den Gerichtsbezirk Cilli. (Beilage Nr. 77.)

4. Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinden Pettau und Zudenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe für Bier und Spirituosen, und der Gemeinde Grundlsee um eine solche für Bier. (Beilage Nr. 79.)

5. Anträge des Landescultur-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses über die Petition des Bezirkes St. Gallen um Bewilligung einer dauernden Subvention von jährlich 2000 fl. aus dem Landesfonde zur Erhaltung der St. Gallener Straßen vom 1. Jänner 1881 angefangen gegen gleichzeitige Uebernahme dieser Straßen als Bezirksstraßen II. Classe durch den Bezirk St. Gallen. (Beilage Nr. 63.)

6. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Herstellung einer Straße durch das Lößnitzthal von Petschke zur Südbahnstation Windisch-Feistritz. (Beilage Nr. 82.)

7. Berichte und Schlufsanträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1882.

8. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)